

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/300/2021/III-66
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	24.08.2021				
Stadtbezirksbeirat Ziebigk und Siedlung	öffentlich	06.09.2021				
Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt	öffentlich	09.09.2021				
Stadtrat	öffentlich	22.09.2021				

Titel:

Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen - Kleiststraße

Beschluss:

Der in Anlage 2 gekennzeichnete Teilabschnitt der Kleiststraße wird eingezogen.

Gesetzliche Grundlagen:	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S.187, 188), § 8 Einziehung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld	[]	Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[x]
------------------------------------	-----

Steuerrelevanz

Bedeutung	[]	Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	[]	

Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>
Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>

Zusammenfassung/Fazit:

Ein Teil der Kleiststraße soll im Zuge der Sanierungsarbeiten, der denkmalgeschützten Villa Kleiststraße 9, eingezogen werden.

Nach Prüfung der Einziehung durch das Landesverwaltungsamt, äußerte dieses Bedenken zur formellen Rechtsauffassung der Stadtverwaltung dahingehend, dass der Beschluss der Einziehung nur durch den Oberbürgermeister erfolgt.

Der Beschluss ist nach Einschätzung des Landesverwaltungsamtes durch den Stadtrat herbeizuführen.

Nach nochmaliger Prüfung des Sachverhaltes durch das Tiefbauamt und das Rechtsamt ist diese Auffassung zu akzeptieren.

Demnach ist im Nachgang zur Zustimmung des Oberbürgermeisters die Zustimmung des Stadtrates einzuholen. Einer erneuten öffentlichen Auslegung bedarf es nicht.

Materiell-rechtlich gab es aus Sicht des Landesverwaltungsamtes keine Bedenken zur Einziehung. Das heißt, die Begründung zur Einziehung wurde nicht beanstandet.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Christiane Schlonski
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Begründung

Die Kleiststraße ist gemäß § 51 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA als Gemeindestraße eingestuft und steht dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung. Die Straße beginnt südlich am Seminarplatz und endet nördlich an der Puschkinallee/Antoinettenstraße.

Im Rahmen der Sanierung der denkmalgeschützten Villa Kleiststraße 9 erfolgte im Jahre 2014 auch die Errichtung der Einfriedung des Grundstückes. Die dafür notwendige Fläche von 55 m² führte zu einer Verschmälerung des vorhandenen Gehweges. Der Wegfall der o. g. Fläche hatte zur Folge, dass die Verkehrsart „Radfahren“ auf die Fahrbahn verlagert wurde, d. h., die Verkehrsströme wurden neu geordnet.

Mit der Sanierung der denkmalgeschützten Villa Kleiststraße 9 erfolgte ein wertvoller Beitrag zum Erhalt der historischen Altbausubstanz der Stadt Dessau-Roßlau verbunden mit der Verbesserung des Stadtbildes an exponiertem Standort. Dabei wurde der ursprüngliche Zustand der Villa wieder hergestellt. Mit der Sanierung der Villa erfolgte auch die Errichtung der Einfriedung des Grundstückes.

Das Objekt „Kleiststraße 9“ steht unter Denkmalschutz und ist im Denkmalverzeichnis der Stadt unter der Nummer 094 40975 000 000 000 000 erfasst. Die denkmalrechtliche Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde wurde erteilt.

Die Teilflächen der Flurstücke 12011 und 12012 in der Gemarkung Dessau, Flur 17 wurden an den Grundstückseigentümer des Objektes Kleiststraße 9 verkauft (DR/BV082/2012/VI-80). Die neu gebildeten Flächen werden unter den Flurstücknummern 12014 und 12016 geführt.

Damit ist im oben genannten Bereich der Kleiststraße (siehe Anlage 2) das Verfahren der Einziehung erforderlich.

Gemäß § 42 Abs. 1 S. 2 StrG LSA ist die Stadt Dessau-Roßlau Träger der Straßenbaulast der Kleiststraße. Nach § 8 Abs. 1 und 2 StrG LSA kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen.

Es liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vor.

Sowohl die Zielsetzung,

- Denkmale dauerhaft und somit ein lebendiges Bild der Baukunst und Lebensweise vergangener Zeiten zu erhalten, als auch
 - die mit der Entwidmung verbundenen finanziellen Erleichterungen für den Straßenbaulastträger durch den Wegfall der Unterhaltskosten für die 55 m²
- werden in der Rechtsprechung als überwiegende Gründe des Gemeinwohls anerkannt und das Verfahren der Einziehung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 StrG LSA ist somit rechtmäßig.

In die Abwägung müssen eventuell entgegenstehende öffentliche und private Interessen einbezogen werden.

Mögliche Rechte Dritter sind zu beachten. In der Kleiststraße befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen verschiedener Medien. Diese liegen im Straßenkörper und nicht in der einzuziehenden Verkehrsfläche. Lediglich die Gas-, Wasser- und Stromversorgungen verlaufen als Hausanschlüsse über das Flurstück 12016. Damit entstehen den Leitungsbetreibern keine Nachteile.

Weitere entgegenstehende öffentliche oder private Belange sind nicht bekannt.

Die benannte Verkehrsfläche nördlich der Kleiststraße wird aus oben genannten Gründen eingezogen.

Der bereits gefasste Beschluss des Oberbürgermeisters liegt der BV als Anlage 3 bei.

Die Absicht der Einziehung wurde gemäß § 8 StrG LSA bereits im September 2020 öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ist ebenfalls in der Anlage 3 beigefügt.

Anlagen:

Anlage 2 – Übersichtsplan zur Einziehung Teilfläche

Anlage 3 – BV/229/2020/III-66 mit Anlagen